

Gemeinde Mühlhausen i. T.
Amtliche Mitteilungen

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung
vom 24. Februar 2010

Der Bürgermeister begrüßte die anwesenden Gemeinderäte, die Schulleiterin Frau Sawatzki – Finckh, Frau Steiner vom Vermessungsbüro Hils sowie zwölf Zuhörer. Unter dieser Anzahl von Zuhörern befanden sich auch zwei Bürgermeisterkandidaten.

Baugesuche

Der Bauherr möchte auf dem Flst. 872, an der Stelle des bestehenden alten Wohnhauses aus dem Jahre 1933 – Eselhöfe 1 – ein Einfamilienhaus als Neubau inklusive einer Betriebsschleuse zum Wirtschaftsgebäude errichten. Nach Mitteilung des Bauherren wird ein entsprechendes Abbruchgesuch noch eingereicht. Dabei soll das alte Wohnhaus vollständig abgebrochen werden. Erhalten bleibt der vorhandene Gewölbekeller. Der jetzt vorliegende Bauantrag wurde auf Grund seines zu erwartenden Bearbeitungsaufwandes beim Bauamt des Landratsamtes vorgezogen.

Für das Vorhaben gibt es keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan und liegt im Außenbereich. Somit richtet sich die Beurteilung nach § 35 BauGB. Nach dieser Vorschrift ist ein Bauvorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 oder 2 BauGB vorliegt.

Nach Auffassung der Verwaltung kann der geforderte Tatbestand im vorliegenden Fall nur durch

- § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „...einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt“ oder
- § 35 Abs. 2 BauGB „Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist“

erfüllt werden.

Zu beachten ist des Weiteren, dass das Vorhaben in der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone II der öffentlichen Trinkwasserfassung Todsburgerquelle des Zweckverbandes Albwasserversorgungsgruppe II liegt.

Nach Absprache mit dem Bauamt des Landratsamtes Göppingen sind die beiden Hauptprüfungspunkte – Privilegierung und Wasserschutzzone II - durch die Fachbehörden umfangreich zu prüfen und sind ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages.

Unabhängig davon konnte festgestellt werden, dass der „Neubau an gleicher Stelle“ die identische Firsthöhe von 10,40 m haben wird. Ein Unterschied ergibt sich bei der Dachneigung des vorhandenen Stallgebäudes mit 10 – 15 Grad zur Dachneigung des neuen Wohnhauses mit 26 Grad und die beiden Gebäudekomplexe – Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude - werden durch eine Betriebsschleuse verbunden.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben dem Vorhaben grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu.

Informationen zu aktuellen Schulangelegenheiten

Der Vorsitzende fasste die Vorbereitungen zur Einführung der Ganztagesesschule in Mühlhausen im Täle zusammen.

Die ersten Planungen und Ideen stammen aus den Jahren 2007/2008. Am 01.11.2008 wurde der entscheidende Antrag gestellt, welcher am 14.07.2009 genehmigt wurde. Seit Beginn des laufenden Schuljahres am 14.09.2009 wird die Ganztagesesschule nun angeboten.

Die anwesende Schulleiterin führte dann weiter aus, dass die Kinder von 7.45 Uhr bis mindestens 14.45 Uhr in der Ganztagesesschule betreut werden. Angemeldet waren im September des Vorjahres 22 Kinder. Zu diesen kamen weiter 4 von der Verlässlichen Grundschule dazu, welche seit Mitte Dezember 2009 vollständig in der Ganztagesesschule betreut werden. Der Betreuungszeitraum wird jeweils von 14 ehrenamtlich Tätigen in der Mittagessen- und Nachmittagsbetreuung abgesichert. Davon sind nur einige wenige als Betreuer für beide Angebote tätig oder es werden Vertretungen übernommen.

In der jüngsten Vergangenheit ist es vermehrt zu Abmeldungen von der Ganztagesesschule gekommen. Verblieben sind 17 Kinder. Als Gründe dafür nannte die Schulleiterin die Überforderung der Kinder und der fehlende Freiraum zum spielen. Konsequenzen hat dies für die Ganztagesesschule in diesem Schuljahr nicht. Mit Beginn des neuen Schuljahres 2010/2011 müssen nur wieder 20 Anmeldungen zur Ganztagesesschule vorliegen, damit diese fortgeführt werden kann. Die „stabile Schülerlage“, die Anzahl der Kinder die dieses Jahr eingeschult werden, ist nach Auffassung von Frau Sawatzki – Finckh ein positiver Ausgangspunkt. Es sind 12 Kinder einzuschulen, wobei eines davon leicht behindert ist. Das Angebot der Verlässlichen Grundschule wird es in der bisher gekannten Form nicht mehr geben. Als Ersatz ist ein Angebot von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn für 4 – 5 Kinder und eine Ferienbetreuung anzubieten.

Im März 2010 werden die Eltern angefragt, ob sie ihre Kinder in der Ganztagesesschule für das Schuljahr 2010/2011 anmelden möchten. Die verbindlichen Anmeldungen sollen bis Mai 2010 erfolgt sein.

Die Schule hat seit längerem ein musikalisches Profil mit seinem Schulchor und Aufführungen aller 2 Jahre, führt die Schulleiterin weiter aus. Die Rektorin zeigte sich optimistisch, dass dies im kommenden Schuljahr beibehalten kann und dies trotz der Wegbewerbung von der Lehrerin Frau Dorothea Roser – Leiterin des Chores und aller musikalischen Aktivitäten -.

Aus Sicht der Schulleiterin ist die Einstellung einer pädagogischen Fachkraft unerlässlich. Diese sollte möglichst „sofort“ beginnen und finanziert sich aus zu erhebenden Beiträgen, welche die Eltern zu entrichten haben. Sie ist davon überzeugt, dass diese Fachkraft den Kindern bei der Hausaufgabenerledigung und den Ehrenamtlichen bei ihrer täglichen Arbeit zur Seite steht. Oft muss Stoff aus dem Unterricht für die Kinder noch einmal wiederholt werden, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Hausaufgaben erledigen zu können. Die ehrenamtlichen Helfer sind damit überfordert und es verschlechtert sich dadurch die Disziplin der Kinder.

Die Notwendigkeit einer pädagogischen Fachkraft kann der Bürgermeister nicht nachvollziehen. Er meint, dass in der Zeit der Betreuung für die Hausaufgaben kein Nachhilfeunterricht angeboten werden soll. Die Vermittlung des Unterrichtstoffes hat während dem Unterricht stattzufinden. Die Betreuer für die Hausaufgaben sind dafür da,

dass die Kinder ihre Hausaufgaben in Gegenwart einer Aufsichtsperson selbständig erledigen. Dies erfolgt analog zu einer Hausaufgabenerledigung zu Hause. Die ehrenamtlich Tätigen sollten nach seiner Auffassung durch die Schulleiterin selber unterstützt und angeleitet werden.

Der Bürgermeister beleuchtet des Weiteren den finanziellen Hintergrund für die Betreibung der Ganztageschule. Er verweist dabei auf nicht unerhebliche Aufwendungen, welche die Gemeinde gern für die Kinder trägt. Gleichzeitig zeigte er ab auch die Grenzen der finanziellen Belastbarkeit des Gemeindehaushaltes auf.

Aus dem Gremium wurde die Frage aufgeworfen, was passiert, wenn für das Schuljahr 2010/2011 nicht mindestens 20 Kinder verbindlich für die Ganztageschule angemeldet werden? Welches Angebot könnte es dann für die Eltern bzw. deren Kinder geben?

Frau Sawatzki – Finckh sagte deutlich, dass es dann keine Ganztageschule mehr geben wird. Für diesen Fall müsste man auf eine andere flexible Betreuungsform zurückgreifen und nur „Betreuungsbausteine“ zum Wohle der Kinder und Eltern anbieten. Der Preis für den Nichtfortbestand der Ganztageschule wäre der Verlust der 4 zusätzlichen Lehrerstunden und der einen Stunde für die Rektorin für die Koordinierung. Das bedeutet eine Verschlechterung der Unterrichtsversorgung mit 55 Stunden für die Lehrerinnen. Zur Erfüllung ihres Lehrerdibutats müssten die Lehrerinnen unserer Grundschule Unterricht an anderen Schulen halten.

Die Leiterin der Schule zeigte sich gesprächsbereit und offen für den Fall, dass die Ganztageschule nicht fortgeführt werden kann und man ein neues Betreuungskonzept erstellen muss.

Überrascht zeigten sich alle Anwesenden über die Information von Frau Sawatzki - Finckh, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung den Antrag für einen Lehrbeauftragten mit einem musikalischen – pädagogischen Angebot von 1,5 Stunden bewilligt hat. Die Kosten von 7,- €/ Std. trägt dafür das Schulamt. Einschließlich der Verwaltung war es niemanden bekannt, dass solch ein Antrag gestellt wurde. Die Idee für das Angebot basiert auf der Zusammenarbeit der Schule mit der Stadtkappelle Wiesensteig, rechtfertigte sich die Rektorin. Auf Nachfragen des Bürgermeisters erklärte sie weiter, dass dies Angebot als Ergänzung zu betrachten ist, nicht durch alle Kinder der Ganztageschule genutzt werden kann und nur 50 % der bewilligten Zeit ausgelastet sein wird. Die Nutzung der anderen 50 % der bewilligten Zeit kann durch keine andere Person genutzt werden, ist Personengebunden, teilte die Schulleiterin wiederum auf Nachfrage weiter mit.

In diesem Zusammenhang bemängelte der Bürgermeister die Kommunikation zwischen Schule und der Verwaltung und sprach sich für einen drastische Verbesserung aus. Viele wichtige und nützliche Informationen wurden der Verwaltung in der Vergangenheit vorenthalten und beschwerten die Zusammenarbeit. Stellvertretend führte er als Beispiel die Erstellung des Ganztageschulkonzeptes auf. Um dieses bemühte sich hauptsächlich eine ehrenamtlich Tätige. Diese investierte viele Stunden ihrer Freizeit in die Erstellung der Konzeption. Dies hätte ihr erspart werden können, wenn vorher der Kontakt zur Ganztageschule in Aich bekannt gewesen wäre, prangerte der Bürgermeister an. Die Rektorin unserer Schule hatte Kenntnis von dieser Schule in Aich und deren Konzeption. Sie erlaubte sich aber selbst, auf das Angebot der dortigen Schulleiterin, dass Konzept für Mühlhausen im Täle zu nutzen oder vollständig zu übernehmen, zu verzichten.

In ihrer Stellungnahme zu diesem speziellen Vorwurf führte Frau Sawatzki – Finckh an, sie wollte dieses Konzept nicht einfach übernehmen. Nach ihrer Auffassung müssen Regeln wachsen. Außerdem ist sie davon ausgegangen, dass ein spezielles Elternteil die Information von der Ganztageschule Aich an die Verwaltung weitergegeben hat.

Die Weitergabe solcher und anderer Informationen ist Aufgabe der Schulleitung, hielt der Bürgermeister entgegen.

Den Tagesordnungspunkt beendete Herr Tritschler mit einen herzlichen Dankeschön an alle ehrenamtlich Tätigen für ihren Einsatz zum Wohle der Kinder und dem Wunsch, auf bedarfsgerechte Angebote in der Zukunft.

Bebauungsplan „Industriestraße“ – Aufstellungsbeschluss

Die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Filstal im östlichen Bereich zwischen der Bundesstraße B 466, der Autobahn BAB A8 und dem Hohlbach dargestellt. Die zentrale Erschließung verläuft über die Industriestraße, die das Gewerbegebiet an den örtlichen und überörtlichen Verkehr anbindet.

Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren verschiedene Bebauungspläne zur Entwicklung des Gewerbe- und Mischgebiets erarbeitet. Hierzu zählt der Bebauungsplan „Schönbach – 1. Änderung“, der entlang des Schönbachwegs verbindliches Planungsrecht für Misch- und Gewerbegebiet schafft. Weiter ist der Bebauungsplan „Auf der Au 1“ die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung von Gewerbe zwischen Mühlkanal und der Fils (Firma Köhler). Als letzter Bebauungsplan wurde der Bereich „Am Sportplatz“ umgesetzt. Dieser Bebauungsplan umfasst die Flächen zwischen dem Hohlbach, der Industriestraße und der Autobahn BAB A8. In der Gesamtbetrachtung der drei o. g. Bebauungspläne ergibt sich eine planungsrechtliche Lücke entlang der Industriestraße und dem Mühlkanal. Dieser Bereich mit einer Fläche von ca. 3,5 Hektar liegt im unbeplanten Innenbereich und wird bei zukünftigen Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Um die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu steuern und um Fehlentwicklungen zu vermeiden ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan soll für die restliche Lücke verbindliches Planungsrecht schaffen und gleichzeitig zusammen mit den bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen als Grundlage für eine zukünftige Bodenordnung und Erschließung dienen.

Das Plangebiet wird im Norden durch den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Sportplatz“ gebildet. Die südliche Abgrenzung bilden die Fils bzw. der Mühlkanal sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf der Au 1“. Die nordwestliche Grenze wird durch den Schönbachweg und den Bebauungsplan „Schönbach – 1. Änderung“ gebildet. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 3,5 Hektar. Der vorliegende Bebauungsplan überlagert Teile der Bebauungspläne „Auf der Au 1“ und „Schönbach – 1. Änderung“, um im Gesamtzusammenhang der Überplanung erforderliche Korrekturen vornehmen zu können.

Es wurde vorgeschlagen, dass der Bebauungsplan nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, da es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung und Innenentwicklung handelt. Im beschleunigten Verfahren kann auf

die Erstellung eines Umweltberichts und Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Gleichzeitig kann das Verfahren gestrafft und auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden. Dieser Verfahrensschritt soll jedoch beibehalten werden, um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Planungsabsichten zu informieren.

Die Verwaltung schlug vor, den Aufstellungsbeschluss zu fassen und in das weitere Verfahren einzusteigen. Der Gemeinderat hat den Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplans bereits an das Büro mquadrat kommunikative Stadtentwicklung aus Bad Boll vergeben.

Der Gemeinderat beschloss für den im beiliegenden Lageplan in der Fassung vom 24.02.2010 dargestellten Bereich nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Industriestraße“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Industriestraße“ und der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Umlegungen

- 1. Aufhebung der Umlegungsanordnung „Am Sportplatz“ vom 16.04.2007**
- 2. Anordnung der Umlegung für die Bebauungsplangebiete „Industriestraße“, „Am Sportplatz“ und „Auf der Au 1“**

2.1 Aufhebung der Umlegungsanordnung „Am Sportplatz“ vom 16.04.2007.

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans „Industriestraße“ mit dem auch eine teilweise Änderung des Bebauungsplans „Auf der Au 1“ erfolgt, wird eine Neuordnung des gesamten Gebiets für erforderlich gehalten.

Der Gemeinderat hatte für das daran anschließende Bebauungsplangebiet „Am Sportplatz“ am 16.04.2007 die Anordnung der Umlegung „Am Sportplatz“ beschlossen.

Die Umsetzung des Bebauungsplans „Am Sportplatz“ soll zusammen mit der Realisierung der Baugebiete „Industriestraße“ und „Auf der Au 1“ in einer gemeinsamen Umlegung erfolgen. Dieses Vorgehen hat Vorteile, da die Neuordnung in einem Guss erfolgen kann und die Zuteilung flexibler handhabbar ist.

Die vom Gemeinderat am 16.04.2007 angeordnete Umlegung „Am Sportplatz“ wurde einstimmig aufgehoben.

2.2 Umlegungsanordnung für die Bebauungsplangebiete „Industriestraße“, „Am Sportplatz“ und „Auf der Au 1“

Die Durchführung der Umlegung dem gemeindlichen Umlegungsausschuss.

In den Umlegungsausschuss ist gemäß § 5 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministerium zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB-DVO) ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu bestellen.

Es wurde vorgeschlagen, wie bei der letzten Umlegung hierfür Herrn Dipl.-Ing. Guido Hils zu bestellen.

Die Vergütung des in den Ausschuss zu bestellenden Vermessers richtet sich nach der Gebührenordnung des Ministeriums Ländlicher Raum. Die voraussichtliche Vergütung ist im beigefügten Schreiben des Vermessungsbüros Hils geschätzt worden und beträgt voraussichtlich 70.000 Euro zzgl. MwSt.

Als weiteres Mitglied ist in den Umlegungsausschuss ein bautechnischer Sachverständiger zu bestellen. Hierfür wurde Herr Manfred Mezger vorgeschlagen.

Es wurde beschlossen:

a) die Anordnung der Umlegung

Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der gegenwärtigen Fassung für die Gebiete der Bebauungspläne „Industriestraße“, „Am Sportplatz“ und „Auf der Au“ auf der Gemarkung Mühlhausen

nördlich der Fils,
östlich des Schönbachwegs,
südlich des Hohlbachs
und westlich des Sportplatzes
die

U m l e g u n g

von Grundstücken nach den Vorschriften des Vierten Teils (§§ 45 - 79) des Baugesetzbuchs an.

Die für die Anordnung maßgebende Abgrenzung entspricht der Darstellung in der Gebietskarte.

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Industriestraße“.

b) der Umlegungsausschuss

Die Durchführung der Umlegung „Industriestraße“ obliegt gemäß § 46 Abs. 2 BauGB dem ständigen Umlegungsausschuss, gebildet gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der gegenwärtigen Fassung.

Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

als vermessungstechnischer Sachverständiger

Dipl.-Ing. Guido Hils
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Heusteigstraße 28, 70180 Stuttgart

als bautechnischer Sachverständiger
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner
Hauptstraße 25, 73087 Boll

c) die Beauftragung der Sachverständigen

Die Verwaltung wurde ermächtigt die Beauftragung der Sachverständigen vorzunehmen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund eines aktuellen Urteils sind die Abwassersatzungen dahingehend zu überarbeiten, dass Absetzungen von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, anders als bisher zu berücksichtigen sind.

Die gemeindliche Abwassersatzung musste daher entsprechend angepasst werden. Dem Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung wurde einstimmig zugestimmt.

(Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung erfolgte bereits in der Ausgabe Nr. 8 des Oberen – Fils – Boten)

Neubesetzung des Gutachterausschusses

Der gemeindliche Gutachterausschuss in seiner derzeitigen Zusammensetzung war vom Gemeinderat am 24.04.2006 gewählt und vom Bürgermeister in dieses Amt bestellt worden. Die Bestellung des Gutachterausschusses erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren (bis zum 28.02.2010) entsprechend § 2 Abs. 1 Satz der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 (GBI 1989, S. 541, geändert durch Verordnung vom 15.02.2005, GBI. 2005, S. 167) – künftig VO -.

Nach § 5 Abs. 1 der VO wird der Ausschuss mindestens in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und 2 weiteren Gutachtern tätig, im Falle des Abs. 2 (Ermittlung der Bodenrichtwerte) mit 3 Gutachtern, von denen einer Bediensteter der für die Einheitsbewertung zuständigen örtlichen Finanzbehörde sein muss (ehrenamtlicher Gutachter nach § 2 Abs. 2 der VO). Der Vertreter und dessen Stellvertreter werden von der örtlich zuständigen Finanzbehörde vorgeschlagen.

Für den Vorsitzenden sind nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der VO ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen.

Die seitherigen Mitglieder haben sich bereit erklärt, weiterhin für den Gutachterausschuss zur Verfügung zu stehen. Die zuständige Finanzbehörde wurde bereits gebeten, einen Bediensteten der örtlich für die Einheitsbewertung zuständigen Finanzbehörde sowie einen Stellvertreter vorzuschlagen.

Der Gemeinderat beschloss folgende Zusammensetzung des Gutachterausschusses:

Als Vorsitzender: Josef Blum, Untere Sommerbergstraße 22, Mühlhausen im Täle

Als Mitglieder: Hans Küchle, Schulgasse 10, Mühlhausen im Täle
Werner Buntz, Eselhöfe 1, Eselhöfe
Paul Veit, In den Höfen 8, Mühlhausen im Täle
Rein Saare, Kohlhaustraße 34, Mühlhausen im Täle
Mike Geist, Untere Sommerbergstraße 3, Mühlhausen im Täle

Dies sind in der obigen Reihenfolge 1. – 5. Stellvertreter des Vorsitzenden.

In Ergänzung des Gutachterausschusses wurde der Bürgermeister ermächtigt, die von der örtlich zuständigen Finanzbehörde vorzuschlagenden ehrenamtlichen Mitglieder zu bestellen.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Entwidmung von Hauschutzräumen im Landkreis Göppingen

Der Gemeinderat wurde informiert, dass die von Landratsamt Göppingen erlassene Verfügung zur Entwidmung von Hauschutzräumen im Landkreis Göppingen am 08.02.2010 in der NWZ Göppinger Kreisnachrichten und der NWZ Geislinger Zeitung öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Gremium nahm davon Kenntnis.

Anbringung eines Tores am Friedhofseingang

Das Gremium hatte sich in seiner letzten Sitzung entschlossen, den Eingang des Friedhofes mit einem Tor zu versehen und die Kosten dafür zu übernehmen. Auf Vorschlag wurde bei der Katholischen Kirchengemeinde angefragt, ob sie mit der Anbringung eines Tores einverstanden sind und sich an der Finanzierung des Vorhabens beteiligen würden. Mit Schreiben vom 02.02.2010 ging die Antwort dazu bei der Verwaltung ein. Die Katholische Kirchengemeinde ist mit der Anbringung eines Tores am Friedhofseingang einverstanden und begrüßt dieses. Eine Beteiligung an den Kosten muss nach Vorlage eines konkreten Angebotes erst noch geprüft werden. Dazu ist die Gesamtkirchenpflege zu hören.

Für ein noch einzuholendes Angebot soll mit der Firma Hafen Kontakt aufgenommen werden um abzuklären, ob die Entwürfe der Straßenmöbelkonzeption – entstanden im Zusammenhang mit dem Brückenneubau in der Bahnhofstraße und Sanierung der Brücke in der Kirchstraße – verwendet werden dürfen. Damals wurde der Grundsatzbeschluss im Gremium gefasst, dass neue Gestaltungskonzept zukünftig im Ort zu werden. Ziel ist es immer noch, ein einheitliches modernes Erscheinungsbild von Mühlhausen im Täle zu erreichen.

Bis zur nächsten Sitzung sollen die rechtlichen Hintergründe abgeklärt sein, damit Angebote eingeholt werden können und eine rasche Umsetzung erfolgen kann.

Antrag auf Nutzung der Gemeindehalle

In der letzten Sitzung wurde dem Antrag des Schalmeinzugs Wiesensteig für die Nutzung der Gemeindehalle bereits zugestimmt. Nachgefragt werden sollte, was für die Veranstaltung alles geplant ist. Diese Information wurde benötigt um einzuschätzen, ob die Auslegung des Schutzbodens erforderlich ist oder nicht.

Der Schalmeinzug erklärte sich nach der erfolgten Nachfrage bereit, den Schutzboden während ihrer Veranstaltung auszulegen. Gleichzeitig fragten sie ergänzend an, ob auf die Hallenbestuhlung verzichtet und dafür Biertischgarnituren verwendet werden können.

Der Gemeinderat stimmte der Nutzung der Biertischgarnituren bei verlegtem Schutzboden unter folgenden Bedingungen zu:

- keine Überschreitung der maximalen Personenanzahl für die Gemeindehalle mit Bestuhlung gemäß der Vorgaben zum genehmigten Bauantrag

- gemeinsame Abnahme der Gemeindehalle nach erfolgter Veranstaltung durch die Gemeinde
- Nachweis einer gültigen Veranstalterhaftpflichtversicherung durch den Schalmeienzug Wiesensteig